



→ TIPP | ARBEITNEHMER



## Stillstand: Wenn der Firmenwagen rumsteht

### Keine Besteuerung für volle Monate der Fahruntüchtigkeit

Haben Sie einen Firmenwagen, den Sie auch privat fahren dürfen? Dann müssen Sie diese private Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern: Mit der **Pauschalmethode**: Monatlich ein Prozent des Listenpreises. Doch muss dieser Ein-Prozent-Wert auch dann versteuert werden, wenn die private Nutzung nicht möglich ist?

Natürlich! Zumindest, wenn es nach der Finanzverwaltung geht. So heißt es offiziell in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ([BMF-Schreiben vom 28.05.1996, Teilziffer I.3](#)), dass der Ein-Prozent-Monatswert **auch dann zu versteuern ist**, wenn

- > das Fahrzeug dem Arbeitnehmer im Kalendermonat **nur zeitweise zur Verfügung steht**,
- > der Arbeitnehmer das Fahrzeug **nur gelegentlich zu Privatfahrten** nutzt oder
- > er von seinem Zugriffsrecht auf ein Fahrzeug aus einem **Fahrzeugpool** nur gelegentlich Gebrauch macht.

Aber es gibt eine **Ausnahme**: Die Besteuerung entfällt, wenn das Auto dem Mitarbeiter für den **vollen Kalendermonat** überhaupt nicht zur Verfügung stand. Zum Beispiel wegen Krankheit, Abordnung ins Ausland, Urlaub oder einer Reparatur wegen Unfalls.

E D I T O R I A L

Liebe Steuerzahler,

Gleichberechtigung im Steuerformular! Dies wird nun von Steuerexperten gefordert. Denn im Formular zur jährlichen Einkommensteuer werden zuerst die Daten des Ehemannes gefordert. Und dann erst die der Ehefrau. Einfach Frauenfeindlich! Eine Arbeitsgruppe auf Länderebene beschäftigt sich seit 2015 mit dem Problem.

Doch: Alles nicht so einfach. Denn mit einer simplen Umstellung im Programm ist es nicht getan. Die ganze Geschichte lesen Sie [hier](#).

Die Themen in dieser Ausgabe des blickpunkt Steuern sind:

- > Stillstand: Wenn der Firmenwagen rumsteht
- > Steuerminderndes Arbeitszimmer bei Bereitschaftsdiensten
- > Wenn die Kleinen im Internat sind
- > Zum Schöffengericht berufen
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats

Herzliche Grüße

Ihre

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller



→ TIPP | ARBEITNEHMER

## Keine zeitanteilige Aufteilung möglich

Eine zeitanteilige Aufteilung des Monatswertes ist nicht zulässig, etwa weil die Nutzungsmöglichkeit erst im Laufe eines Monats beginnt oder endet. Die Versteuerung eines geringeren, taggenau ermittelten Bruchteils von einem Prozent des Bruttolistenpreises kommt nicht in Betracht (Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg, Aktenzeichen [6 K 2540/14](#)).

## Monate der Nichtnutzung entfallen

Nun hat das Finanzgericht Düsseldorf wiederum **positiv im Sinne der Steuerzahler** entschieden: Ist ein Mitarbeiter zur privaten Nutzung nicht befugt und kann das Fahrzeug tatsächlich nicht nutzen, so muss er keinen Nutzungswert für volle Kalendermonate versteuern.

Dies trifft beispielsweise bei einem Fahrverbot zu, das von Ärzten wegen einer Erkrankung ausgesprochen wird. Ist also der Mitarbeiter fahruntüchtig, könne und dürfe er den Firmenwagen nicht nutzen. Es müsse natürlich ausgeschlossen sein, dass das Fahrzeug auch von Angehörigen genutzt werde (Aktenzeichen 10 K 1932/16).

## Der entschiedene Fall

Ein Arbeitnehmer wollte den steuerpflichtigen privaten Nutzungswert kürzen, da er den Firmenwagen für fünf Monate nicht habe nutzen können und dürfen. Im Februar habe er einen Hirnschlag erlitten, woraufhin ihm ein Fahrverbot durch den behandelnden Arzt erteilt worden sei. Das Fahrverbot sei erst Ende Juli durch eine Fahrschule aufgehoben worden.

Für die Zeit des Fahrverbotes dürfe jedoch keine Besteuerung erfolgen, da überhaupt kein Vorteil entstanden sei und mithin kein fiktiver Arbeitslohn vorliege. Das Fahrzeug sei nicht von Angehörigen genutzt worden. Das Finanzgericht stimmte einer Kürzung für die vollen Monate März bis Juni 2014 zu. Allerdings sei für die Monate Februar und Juli ein Nutzungsvorteil zu erfassen, weil eine zeitanteilige Aufteilung innerhalb eines Monats nicht in Betracht komme.

## Das sollten Sie beachten

Der Ein-Prozent-Monatswert muss nur dann nicht versteuert werden, wenn Ihnen der Firmenwagen für einen **vollen Kalendermonat nicht zur Verfügung** steht.

Dies kann zum Beispiel folgende Gründe haben:

- > Krankheit
- > Abordnung ins Ausland
- > Urlaub
- > Unfall

Steht Ihnen der Firmenwagen nur gelegentlich für höchstens fünf Tage aus einem besonderen Anlass oder zu einem besonderen Zweck zur Verfügung, brauchen Sie nicht den Ein-Prozent-Monatswert zu versteuern, sondern nur 0,001 Prozent des Listenpreises für jeden Fahrkilometer ([BMF-Schreiben vom 28.5.1996, Teilziffer 1.3](#)).

## WISO steuer: Ratgeber spezial 2017



**steuer:Ratgeber**  
Die besten Tipps für den Ruhestand

Die besten Tipps fürs Rentenalter.  
Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2017](#).



## Wußten Sie schon, dass ...?



... Azubis auch mit der Klassenfahrt Steuern sparen können? Wie das funktioniert, sehen Sie [hier](#).



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER



## Steuer minderndes Arbeitszimmer bei Bereitschaftsdiensten

### Wann steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung?

Mit rechtskräftiger Entscheidung hat das Finanzgericht München den Abzug von Arbeitszimmerkosten zugelassen, weil ein Arbeitnehmer am Wochenende von Zuhause aus einen Bereitschaftsdienst absolviert hat (Aktenzeichen 15 K 439/15).

### Die Arbeitszimmerregelung

Ausgaben für das häusliche Arbeitszimmer können komplett nur dann abgesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Daneben besteht auch noch die Möglichkeit die Arbeitszimmerkosten bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro steuermindernd anzusetzen. Voraussetzung ist dann allerdings, dass für die betriebliche und berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung** steht.

In allen anderen Fällen müssen die Arbeitszimmerkosten als Privatvergnügen verbucht werden und dürfen nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

### Kein anderer Arbeitsplatz

In dem aktuellen Verfahren vor dem Finanzgericht München ging es um die Frage, ob ein anderer Arbeitsplatz gegeben ist oder nicht. Konkret hatte der klagende Steuerzahler zwar einen Arbeitsplatz im Betriebsgebäude seines Arbeitgebers. Diesen konnte er aber an Wochenenden nicht nutzen. Dennoch war der Arbeitnehmer gezwungen insbesondere **an Wochenenden Bereitschaftsdienste** zu absolvieren. Dabei griff er mit einem Laptop über eine gesicherte Datenleitung auf den Server des Arbeitgebers zu umso über alle notwendigen Arbeitsunterlagen von seinem häuslichen Arbeitszimmer aus verfügen zu können.

Die Kosten für den heimischen Arbeitsplatz wollte das Finanzamt jedoch nicht im Rahmen des Höchstbetrags zum Abzug zulassen. Die haarsträubende Begründung: Grundsätzlich ist ein anderer Arbeitsplatz gegeben. Erfreulicherweise sahen die erstinstanzlichen Richter des Finanzgerichts München dies jedoch anders. Gerade weil der Steuerzahler den Arbeitsplatz im Betriebsgebäude seines Arbeitgebers an Wochenenden nicht nutzen konnte, steht ihm in dieser Zeit auch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Dies gepaart mit der Tatsache, dass dennoch

### Wußten Sie schon, dass ...?



... der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr 2016 bei rund 1,115 Millionen Steuerpflichtigen zu einer Verringerung der Einkommensteuer geführt hat? Das berichtet der Deutsche Bundestag.

### ++ NEWSTICKER ++

#### Pflegedienst ohne Ausbildung - Kosten absetzbar

Ausgaben für die häusliche Pflege sind als Krankheitskosten bei den außergewöhnlichen Belastungen abzugsfähig.

Dies gilt selbst dann, wenn die zu betreuende Person durch nicht besonders ausgebildetes Personal gepflegt wird. Dies entschied nun das Finanzgericht Baden-Württemberg (Aktenzeichen [5 K 2714/15](#))

### SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

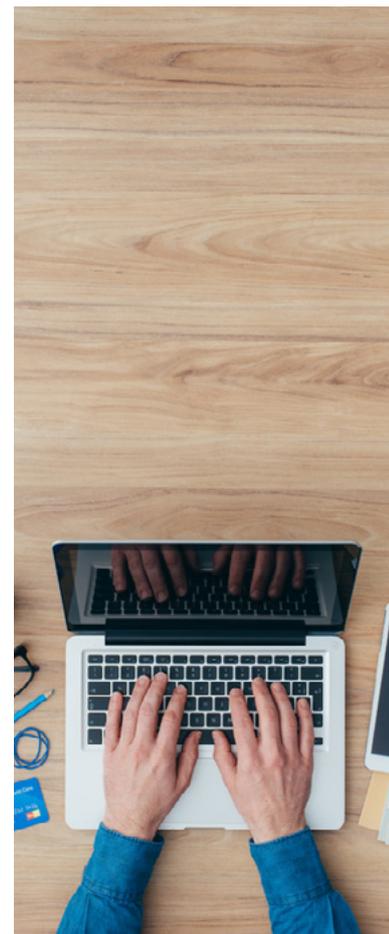
entsprechende Bereitschaftsdienste zwingend an den Wochenenden absolviert werden mussten, veranlasste die Richter dazu, die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer bis zu 1.250 Euro zum steuerlichen Abzug zuzulassen.

## Notwendigkeit unerheblich

Besonders erfreulich an der Entscheidung ist, dass das Gericht es als unerheblich ansieht, ob die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers notwendig ist oder die Arbeiten am Laptop nicht auch von einem anderen Raum aus hätten erledigt werden können. Mit einem deutlichen Seitenhieb in Richtung Finanzamt führen die Richter aus: Ob Werbungskosten getätigt werden, unterliegt grundsätzlich der Dispositionsbefugnis des Steuerzahlers. Es kommt nicht darauf an, ob die Aufwendungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind. Unerheblich ist auch, wie oft und in welchem zeitlichen Umfang der Steuerpflichtige tatsächlich am Laptop gearbeitet hat.

## Rechtskraft der Entscheidung

Abschließend ist noch hervorzuheben, dass die erstinstanzliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Das Finanzamt hat also auf einen Weg zum Bundesfinanzhof verzichtet. Wer daher ebenso zu Zeiten Arbeiten erledigen muss, an denen er seinen betrieblichen Arbeitsplatz nicht nutzen kann, sollte unter Verweis auf die positive Entscheidung aus München sein häusliches Arbeitszimmer im Rahmen des Höchstbetrags zum Abzug bringen.



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis\*



Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



\*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.



→ AKTUELLES | FAMILIEN



## Wenn die Kleinen im Internat sind

### Wann gibt's den Steuervorteil für Unterbringungskosten?

Leider sind Kosten für die Internatsunterbringung eines gesunden Kindes zwecks Schulausbildung steuerlich nicht absetzbar. Denn die Kosten stellen typische Ausbildungskosten dar, die mit dem Kindergeld oder Kinderfreibetrag abgegolten sind.

Nicht abzugsfähig sind die Internatskosten auch dann, wenn die Internatsunterbringung aus sozialen, psychologischen oder pädagogischen Gründen erfolgt. Etwa weil das Kind schwer erziehbar oder lernbehindert ist oder die Eltern sich nicht um das Kind kümmern können.

### Ausnahme: Krankheit

Ist jedoch ein Internatsaufenthalt durch eine Krankheit oder Behinderung verursacht, können die Internatskosten als **außergewöhnliche Belastung** abziehbar sein. Wichtig hierbei ist, dass die Heilbehandlung im Vordergrund steht. Der Schulbesuch darf nur anlässlich dieser Heilbehandlung gleichsam nebenbei und nachrangig erfolgen.

Ist dies der Fall, stellen die Internatskosten unmittelbare Krankheitskosten dar. Sie sind in vollem Umfang - unter Anrechnung der zumutbaren Belastung - als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

### Nach neuem Urteil: Betreuungskosten

Nun hat das Finanzgericht Thüringen eine neue Tür geöffnet: Internatskosten - mit Ausnahme der Verpflegungskosten - stellen **Kinderbetreuungskosten** dar und sind zu zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro, im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig (Aktenzeichen 2 K 95/15).

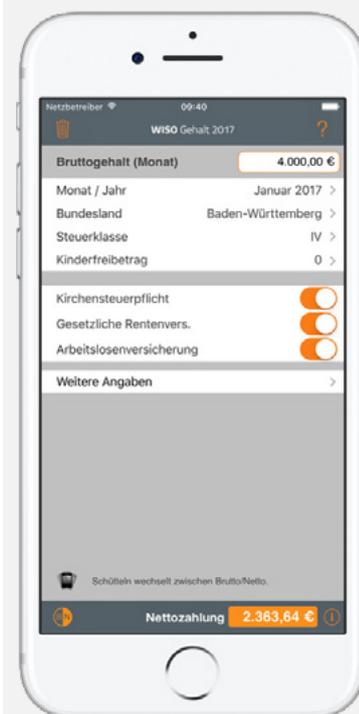
Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[jetzt bewerten](#)

## WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettoglehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)



→ AKTUELLES | FAMILIEN

## Der entschiedene Fall

Die elfjährige Tochter besuchte eine Ganztagschule. Während der Schulwochen war das Kind in dem der Schule angegliederten Internat untergebracht. Die Betreuung der im Internat wohnenden Schüler erfolgt auf der Grundlage eines mit der Schule abgestimmten Konzepts zur ganzheitlichen Erziehung und Betreuung. Nach der Erziehungsvereinbarung hat das Internat neben der Unterbringung und Verpflegung auch für die Erziehung, gesundheitliche Betreuung und Freizeitgestaltung Sorge zu tragen. Die Internatskosten betragen 2.435 Euro, wovon 1.035 Euro auf die Unterkunft und 1.400 Euro auf die Verpflegung entfallen.

Das Finanzamt wollte die Unterkunftskosten nicht anerkennen- die Verpflegungskosten schon gar nicht. Begründung: es stand „nicht die persönliche und behütende Fürsorge für das Kind im Vordergrund, sodass die Internatskosten nicht zu den förderfähigen Betreuungsdienstleistungen zählten.“

## Begründung der Finanzrichter

Wenn das Finanzamt meint, dass nur die behütende oder beaufsichtigende Betreuung begünstigt sei und die persönliche Fürsorge für das Kind im Vordergrund stehen müsse, so habe der Bundesfinanzhof **diese enge Sicht bereits verworfen** (Aktenzeichen [III R 29/11](#)).

Vielmehr sei der vom Gesetz nicht definierte Begriff der Kinderbetreuung gemäß der BFH-Rechtsprechung weit zu fassen. Neben der behütenden und beaufsichtigenden Betreuung im Sinne eines Schutzes vor Gefahren, Verletzungen und Schäden umfasst er grundsätzlich auch die **Personensorge**. Weiter erstreckt er sich auch auf Elemente der Pflege und Erziehung, also die Sorge für das geistige, seelische und körperliche Wohl des Kindes, mithin die pädagogisch sinnvolle Beaufsichtigung.

## Bunte Vielfalt an Betreuungsangeboten

Die Betreuungsangebote können grundsätzlich in unterschiedlichen Formen erfolgen: Betreuung außer Haus, in Kindergärten, Tageseinrichtungen, Kinderheimen, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen, aber auch durch Kinderpfleger, Erzieher und Hilfen im Haushalt sowie bei der Beaufsichtigung von häuslichen Schulaufgaben.

Es ist daher nicht ersichtlich, wieso die Unterbringung in einem „Kinderheim“ begünstigt sein soll, die Unterbringung in einem „Internat“ jedoch nicht.

### +++++ NEWSTICKER +++++

#### Unberechtigtes Kindergeld: E-Mail an Familienkasse reicht aus

Wird einer Person gegenüber unverlangt Kindergeld festgesetzt und ausgezahlt, so reicht eine E-Mail über die fehlende Anspruchsberechtigung seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Familienkasse aus.

Das gilt auch dann, wenn auf seine Mail hin kein Aufhebungsbescheid innerhalb der Festsetzungsfrist ergeht. Dies erklärte nun das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil (Aktenzeichen 7 K 7210/15).

#### Steuervorteil für Schulgeld

Besucht Ihr Kind eine kostenpflichtige Schule, dann können Sie bis zu 30 Prozent des Schulgeldes, maximal 5.000 Euro im Jahr als Sonderausgaben absetzen. Hierbei ist egal, aus welchen Grund Ihr Nachwuchs in der privaten oder kirchlichen Bildungseinrichtung ist.



#### Fit für das neue Steuerjahr

[Seminare für Ihre WISO Steuersoftware – auch ganz in Ihrer Nähe.](#)





→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



## Zum Schöffen berufen

### Wie werden die Entschädigungen behandelt?

Schöffen sind ehrenamtlichen Richter ohne juristische Ausbildung. In Strafverfahren besteht ein Schöffengericht aus zwei Schöffen und mindestens einem Berufsrichter. Dabei üben Schöffen und Berufsrichter gleichermaßen in vollem Umfang das Richteramt aus, haben dasselbe Stimmrecht und genießen richterliche Unabhängigkeit. Jeder Deutsche kann zum Schöffen berufen werden, sofern die formellen Voraussetzungen stimmen.

### Bezahlung der Schöffen

Eine direkte Bezahlung ist für Schöffen nicht vorgesehen, da es sich um ein Ehrenamt handelt. Doch sie erhalten Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

Dazu zählen:

- > Fahrtkostensersatz
- > Entschädigung für Aufwand
- > Ersatz für sonstige Aufwendungen
- > Entschädigung für Zeitversäumnis
- > Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung
- > Entschädigung für Verdienstaussfall

### Unterschiedliche Auffassungen

Doch wie diese Vergütungen steuerlich korrekt zu behandeln sind, war bisher unklar. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Vergütungen als Aufwendersersatz aus öffentlicher Kasse **bis zu 200 Euro monatlich steuerfrei** bleiben. Die Tätigkeit als Schöffe werde nicht zu dem Zweck ausgeübt, um Einnahmen zu erzielen.

Das Finanzgericht Berlin hatte entschieden, dass die Vergütung der ehrenamtlichen Richter nicht im Rahmen einer Einkunftsart zufließt und daher die Entschädi-

## ++ NEWSTICKER ++

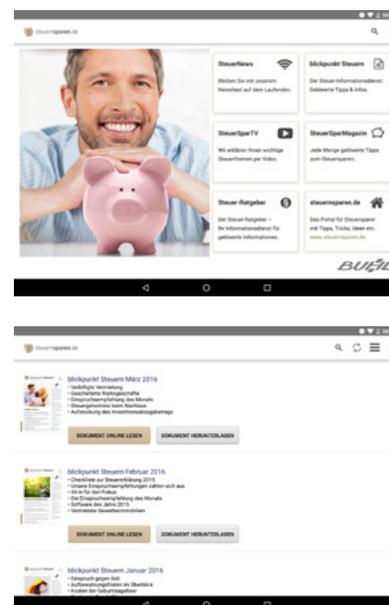
### Änderung beim Kindergeld beschlossen

Kindergeld soll in Zukunft nicht mehr für mehrere Jahre rückwirkend gezahlt werden können. Dies wurde aktuell vom Finanzausschuss in einem Regierungsentwurf beschlossen. Abweichend von der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren sieht die Neuregelung vor, dass Kindergeld nur noch sechs Monate rückwirkend ausbezahlt werden kann.

Wie die Bundesregierung in der Begründung schreibt, soll das Kindergeld im laufenden Kalenderjahr die steuerliche Freistellung des Existenzminimums sicherstellen. Hierfür sei eine mehrjährige Rückwirkung nicht erforderlich, da Anträge auf Kindergeld „regelmäßig zeitnah“ gestellt würden.

## steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

gungen für Aufwand als auch für Zeit- und Verdienstausfall nach dem JVEG **nicht steuerbar** seien (Aktenzeichen IV 460/78).

Kürzlich hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass Schöffen ihre Entschädigungen als Einkünfte aus „**sonstiger selbständiger Tätigkeit**“ versteuern müssten. Steuerfrei seien lediglich die erstatteten Reisekosten (Aktenzeichen [12 K 1205/14](#)).

## Entschädigungen für Zeitversäumnis & Aufwendungsersatz: steuerfrei

Nun hat der Bundesfinanzhof die Streitfrage geklärt: Die Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von derzeit **sechs Euro je Stunde ist steuerfrei**. Auch die Zahlungen für Aufwendungsersatz bleiben wie bisher steuerfrei

Die Entschädigung für Verdienstausfall ist hingegen als „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ - und nicht als „Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit“ - **steuerpflichtig**, wenn sie als Ersatz für entgangene Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung gezahlt wird. Die Vergütung durch Übungsleiterfreibetrag oder Ehrenamtsfreibetrag entfällt (Aktenzeichen [IX R 10/16](#)).

## Der entschiedene Fall

Ein Schöffe erhielt für seine Tätigkeit folgende Entschädigungen: Fahrtkostenerersatz 240 Euro, Entschädigung für Zeitversäumnis 565 Euro sowie Verdienstausfall 2.320 Euro, wobei sich letzterer nach dem Bruttogehalt bestimmte. Das Finanzamt behandelte diese Einkünfte als steuerpflichtige Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

**Das Finanzgericht entschied nun jedoch, dass es sich bei den Entschädigungen mit Ausnahme der Reisekosten um steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit handelt.**



### HINWEIS

Mit der neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird zukünftig das Engagement der ca. 60.000 Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Fachgerichten steuerrechtlich besser behandelt.

### Wußten Sie schon, dass ...?



... die Bundesregierung die Angabe der Steuer-ID bei Krediten plant? Ohne Auskunft darüber könnten Sie in Zukunft keine Kredite mehr aufnehmen. Mehr zu diesem Vorhaben lesen Sie [hier](#).

## +++++ NEWSTICKER +++++

### Umsatzsteuer-Sonderprüfung führte 2016 zu Mehrergebnissen in Höhe von rund 1,72 Mrd. Euro

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die im Jahr 2016 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen bei der Umsatzsteuer zu einem Mehrergebnis von rund 1,72 Mrd. Euro geführt. Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis nicht enthalten.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe vorgenommen. Im Jahr 2016 wurden 85.681 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.873 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt.

Jeder Prüfer führte im Durchschnitt 46 Sonderprüfungen durch. Dies bedeutet für jeden eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von gut 0,92 Mio. Euro.

Quelle: Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 26.04.2017



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

## Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

### Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrenruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

<b>Betroffene Steuerpflichtige:</b>	Arbeitnehmer
<b>Einspruchsgrund:</b>	Bessere Absetzbarkeit von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung
<b>Anhängiges Verfahren:</b>	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen X R 30/16

### Hintergrund zum Sachverhalt

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind als sogenannte sonstige Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgabe abzugsfähig. In der Praxis bedeutet dies jedoch leider noch nicht, dass sich die Beiträge zur Arbeitslosenversicherungen auch tatsächlich steuermindernd auswirken. Der Grund sind Höchstbeträge, die nicht nur für die Arbeitslosenversicherung gelten. So sind allgemein Beiträge zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen nur abzugsfähig, soweit die Höchstbeträge noch nicht durch Beiträge zur Basiskrankenversicherung verbraucht sind.

### Praktisch keine Steuerminderung

Tatsächlich führt dies in einer überwältigen Vielzahl der Fälle dazu, dass die Höchstbeträge bereits aufgebraucht sind, bevor auch nur ein Euro der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung als Sonderausgabe steuermindernd gewirkt hat.

Leider hat jedoch der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 09.09.2015 (Aktenzeichen [X R 5/13](#)) diese Regelung über die Abziehbarkeit (oder eben häufig Nicht-abziehbarkeit) von sonstigen Vorsorgeaufwendungen als verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden eingestuft. Gegenstand des damaligen Verfahrens war die allgemeine Regelung zum Abzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

### Widerspruch regt sich

Aktuell ist mit dem oben genannten anhängigen Musterverfahren nun jedoch die Frage aufgekommen, ob speziell die allenfalls beschränkte Absetzbarkeit von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung richtig sein kann. Der Bundesfinanzhof muss sich in diesem Zusammenhang mit verschiedenen Fragestellungen beschäftigen.



### Die wichtigsten Steuervordrucke 2016 zum Herunterladen



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2016 zum kostenlosen Download.





→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

So gilt es einmal zu klären, ob nicht schon das verfassungsrechtlich verankerten Nettoprinzip dazu führen muss, dass Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entweder unbeschränkt als Sonderausgabe oder unbeschränkt als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden dürfen.

Alternativ dazu könnte auch eine Berücksichtigung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts stattfinden, weil die Auszahlung des Arbeitslosengeldes schließlich auch dem (positiven) Progressionsvorbehalt unterliegt.

## Letztes Wort noch nicht gesprochen

Leider hatte der Bundesfinanzhof in einer Entscheidung vom 16.11.2011 (Aktenzeichen [X R 15/09](#)) bereits die unbeschränkte einkommensteuerliche Berücksichtigung sowie den negativen Progressionsvorbehalt von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung verneint. Rechtskräftig ist diese Entscheidung jedoch nicht, weil dagegen Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde. Die Frage der steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung ist daher unter dem Aktenzeichen 2 BvR 598/12 bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht.

Unabhängig von der früheren Entscheidung des Bundesfinanzhofs muss er sich zudem aktuell mit der Frage beschäftigen, ob die allenfalls beschränkte Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung einen Verstoß gegen das Verbot der doppelten Besteuerung darstellt. Immerhin werden auf der einen Seite die Beiträge nicht steuermindernd abgezogen, während der Erhalt des Arbeitslosengeldes auf der anderen Seite steuererhöhend wirkt.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird auch das aktuelle Verfahren noch bis nach Karlsruhe vor das Bundesverfassungsgericht kommen. Nichts desto trotz sollten sich Betroffene, bei denen sich die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht oder nur begrenzt auswirken an das aktuelle Musterverfahren anhängen. Nur dann wird man von einer eventuell positiven Entscheidung profitieren können.

## Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher in ähnlich gelagerten Fällen bei Nichtanerkennung der Steuermäßigung Einspruch einlegen und auf das aktuelle Musterverfahren verweisen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

## VORSCHAU

ARBEITNEHMER:  
**Doppelter Haushalt – Wie weit darf er entfernt sein?**

ARBEITNEHMER:  
**Arbeitszimmer – Wenn mehrere Personen es nutzen**

## Impressum

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de

### Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

### Redaktionsschluss

08.05.2017

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).  
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

### Bildnachweis

fotolia.com

**BUHL**

Steuer-Software · Service · Beratung

Feedback

www.steuernsparen.de